



## Antrag auf Exmatrikulation

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

**Aus welchem Grund möchten Sie sich exmatrikulieren?**

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

- 01 > Beendigung des Studiums nach bestandener Prüfung
- 02 > Unterbrechung des Studiums
- 03 > Beendigung des Studiums ohne Prüfung
- 04 > Hochschulwechsel
- 05 > Wehr-/Zivildienst
- 06 > Endgültiger Abbruch des Studiums
- 08 > Beendigung nach endgültig nicht bestandener Prüfung

**Zu welchem Datum möchten Sie sich exmatrikulieren?**

\_\_\_\_\_

(Sie haben die Wahl zwischen dem Tagesdatum und dem Ende des jeweiligen Semesters SoSe: 30.09. bzw. WS: 31.03.)

**Entlastungsvermerke (nur bei der Fakultät für Chemie (E 3-124) erforderlich) sind anzubringen (ohne diese ist die Exmatrikulation nicht möglich):**

<i>Fakultät für Chemie</i>	<i>Bibliothek / Zentrale Leihstelle (in U1)</i>	<i>sonstige</i>
Unterschrift (Entlastungsvermerk)	Unabhängig von einem Entlastungsvermerk ist Universitätseigentum (z. B. Bücher, Schlüssel, Kleidung, etc.) zurückzugeben. <b>Besonderer Hinweis der Bibliothek:</b> Rückgabe entliehener Medien und Zahlung ausstehender Gebühren zwingend erforderlich. Sperrung des Bibliotheksausweises mit dem Tage der Exmatrikulation.	

**Dieser Antrag ist nur persönlich, postalisch oder per Fax einzureichen.**

<p>Ich versichere, dass meine Angaben wahr und vollständig sind.</p> <p>Datum: _____                      Unterschrift: _____</p>
---

**Nach Bearbeitung kann der Exmatrikulationsbescheid im Portal <https://campus.uni-bielefeld.de> abgerufen und ausgedruckt werden.**

**Bitte beachten Sie, dass Sie nach Beendigung Ihres Studiums Ihre UniCard/Ihren Studierendenausweis zurückgeben müssen.**

Sollten Sie den Sozialbeitrag bereits entrichtet haben, können Sie im Studierendensekretariat einen Antrag auf Erstattung stellen. (Nur möglich, wenn die UniCard noch nicht validiert und die Semestermarke noch nicht aufgeklebt wurde). Sofern Sie eine Exmatrikulation nach Semesterbeginn (spätestens bis zum 15.05. (SoSe) bzw. 15.11. (WS) beantragen, ist eine Erstattung nur in ganz bestimmten Fällen möglich.

## Erstattung des Sozialbeitrages

### Bis zum Semesterbeginn (31.03., 30.09.)

erstattet das Studierendensekretariat den kompletten Sozialbeitrag. Falls die UniCard bereits validiert ist, muss diese eingezogen werden.

### Ab Semesterbeginn (01.04., 01.10.)

bekommen die Studierenden ihren Betrag durch das Studierendensekretariat zurück, wenn die UniCard **nicht** validiert ist und

entweder  
keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden

---

(Bestätigung/Unterschrift durch das Prüfungsamt,  
Stempel Prüfungsamt)

oder

sie die Zulassung einer anderen Hochschule beibringen  
(Nachweis durch den entsprechenden Zulassungsbescheid).

Fristen sind der 15.05. für das Sommersemester oder der 15.11. für das Wintersemester.

Ist die UniCard validiert, erstattet nur noch der AStA anteilmäßig. Die Rückerstattung des Beitrags des Studierendenwerks ist dann nicht mehr möglich.

**Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Erstattung nur innerhalb von drei Jahren (vgl. § 195 BGB) nach Ablauf des Semesters gestellt werden können, in dem die entsprechenden Anträge auf Exmatrikulation oder Beurlaubung fristgerecht eingereicht wurden.**